

## Kollektiv-Krankentaggeldversicherung

# Informationen für Mitarbeitende

Arbeitgebende sind verpflichtet, ihre Mitarbeitenden über ihre Versicherungssituation zu informieren. Dieses Dokument fasst den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags kurz und übersichtlich zusammen.

### Worin besteht Ihre Versicherungsdeckung?

Wenn Sie aufgrund einer Krankheit arbeitsunfähig sind, erbringt die visavis Versicherung (visavis) während der Dauer der ärztlich attestierten Arbeitsunfähigkeit das versicherte Taggeld.

### Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt an dem Tag, an dem das Arbeitsverhältnis anfängt oder erstmals Lohnanspruch besteht. Wenn Sie zu diesem Zeitpunkt nicht voll arbeitsfähig sind, beginnt der Versicherungsschutz erst mit der vollen Arbeitsaufnahme im Rahmen Ihres Arbeitspensums.

### Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz erlischt mit dem Ende Ihres Arbeitsverhältnisses. Wird das Arbeitsverhältnis über das AHV-Referenzalter ununterbrochen weitergeführt, bleiben Sie bis zur Vollendung des 70. Altersjahres weiterhin versichert. In diesem Fall gilt eine reduzierte Leistungsdauer.

### Welche Leistungen sind versichert?

Die versicherten Leistungen sind in der Police aufgeführt. Für Informationen wenden Sie sich an die Ansprechperson in Ihrer Firma (z.B. Personalabteilung).

### Was gilt bei unbezahltem Urlaub?

Während der Dauer des unbezahlten Urlaubs sind Sie bei Aufrechterhaltung des Arbeitsverhältnisses bis zu 7 Monate weiterhin versichert. Allerdings besteht während des unbezahlten Urlaubs kein Anspruch auf Leistungen. Diese werden frühestens nach der geplanten Wiederaufnahme Ihrer Erwerbstätigkeit erbracht.

### Wie lange werden die Leistungen erbracht, wenn man nicht mehr versichert ist?

Wenn Sie am Ende des Versicherungsschutzes arbeitsunfähig sind, erbringt visavis die vertraglichen Leistungen bis zum Ende der vereinbarten Leistungsdauer (sogenannte Nachleistung). In bestimmten Fällen gilt entweder eine reduzierte Dauer der Nachleistung oder es besteht kein Anspruch auf Nachleistung.

Eine reduzierte Dauer der Nachleistung gilt für Arbeitnehmende, die einen befristeten Arbeitsvertrag von mehr als 3 Monaten haben. Die Leistungen werden nur so lange erbracht, wie das Arbeitsverhältnis angedauert hätte.

Es besteht kein Anspruch auf Nachleistung für Arbeitnehmende, die

- einen befristeten Arbeitsvertrag von 3 Monaten oder weniger haben;
- als Aushilfen gelegentlich beschäftigt sind;
- das AHV-Referenzalters erreicht haben;
- einen Rückfall erleiden;
- den Wohnsitz ins Ausland verlegen;
- ihre Erwerbstätigkeit aufgeben.

### Übertritt in die Einzelversicherung

Als versicherte Person mit Wohnsitz in der Schweiz haben Sie das Recht, in die Einzel-Krankentaggeldversicherung (Einzelversicherung) der visavis überzutreten. Den Übertritt müssen Sie innert 3 Monaten nach Ihrem Austritt aus dem Kreis der versicherten Personen oder nach dem Ende des Leistungsbezugs (laufender Krankheitsfall) beantragen.

Weitere Informationen zum Übertritt in die Einzelversicherung finden Sie unter: [visavis.ch/de/unternehmen/fuer-arbeitnehmende](https://visavis.ch/de/unternehmen/fuer-arbeitnehmende)

### Vertragsgrundlagen

Massgebend sind die für den Kollektivvertrag geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (ab AVB 01.2025), Zusatzbedingungen und Besondere Bedingungen. In Ergänzung gilt das Versicherungsvertragsgesetz.



### **Pflichten im Krankheitsfall**

Bitte beachten Sie die folgenden Meldepflichten:

- Eine Arbeitsunfähigkeit von mindestens 25% muss visavis innert 5 Tagen nach Ablauf der Wartefrist, spätestens jedoch nach 30 Tagen ab Beginn der Arbeitsunfähigkeit gemeldet werden;
- Jede Änderung des Grads der Arbeitsunfähigkeit eines laufenden Krankheitsfalls muss visavis unverzüglich gemeldet werden;
- Bei einer länger dauernden Arbeitsunfähigkeit muss visavis monatlich ein Arztzeugnis eingereicht werden;
- Bevor Sie sich ins Ausland begeben, müssen Sie die schriftliche Zustimmung der visavis Versicherung einholen. Ohne eine solche Zustimmung besteht erst ab dem Zeitpunkt Ihrer Rückkehr wieder Anspruch auf Leistungen.

Bitte beachten Sie die folgende Rückkehrpflicht:

- Wenn Sie während Ihres Aufenthaltes ausserhalb Ihres Wohnsitzlandes (Auslandaufenthalt) erkranken, müssen Sie innerhalb 1 Monats ab Beginn der Arbeitsunfähigkeit an Ihren Wohnsitz zurückkehren. Diese Regelung gilt nicht, solange Sie sich aus medizinischen Gründen in einem Spital aufhalten.

Bitte beachten Sie die folgenden Auskunftspflichten:

- visavis sind sämtliche Auskünfte und Unterlagen einzureichen, die sie zur Klärung des Sachverhaltes und der Folgen des versicherten Ereignisses sowie für die Festsetzung der Versicherungsleistungen benötigt;
- Sie müssen die Ärzte, die Sie behandeln, von der Schweigepflicht gegenüber visavis entbinden;
- Sie müssen visavis ermächtigen, bei Amtsstellen und Dritten sachdienliche Auskünfte einzuholen sowie in deren Akten Einsicht zu nehmen.

#### **Haben Sie Fragen?**

Wir sind gerne für Sie da! Kontaktieren Sie uns bei Fragen oder für weitere Informationen.

visavis Versicherung  
Sihlquai 255, Postfach  
8031 Zürich

044 267 61 61  
verkaufssupport@visavis.ch